



# Amt Eiderkanal

## Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

---

Jahrgang 2020

Freitag, 18. Dezember 2020

Nr. 49

---

### Inhaltsverzeichnis

#### Amtlicher Teil:

Satzung der Gemeinde Bovenau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	S. 411
Satzung der Gemeinde Schülldorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	S. 417
Satzung der Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	S. 423
Satzung der Gemeinde Haßmoor über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	S. 429
Satzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	S. 435
Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)	S. 441
Haushaltssatzung der Gemeinde Rade b. Rendsburg für das Haushaltsjahr 2021	S. 447
Korrektur des Datums der Ausführungsanordnung für die öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters der Gemeinde Osterrönfeld Gemarkung Osterrönfeld Flur 8 der Gemeinde Schülldorf Gemarkung Osterrönfeld Flur 8 der Gemeinde Schülldorf Gemarkung Schülldorf Flur 10	S. 449

#### Nicht amtlicher Teil:

Stellenausschreibung für eine/n Bauhofmitarbeiter/in (w/m/d) in Vollzeit für die Gemeinde Osterrönfeld	S. 450
Stellenausschreibung für eine/n Fachangestellte/n für Bäderbetriebe (w/m/d) in Vollzeit für die Gemeinde Osterrönfeld	S. 452

---

Dieses Bekanntmachungsblatt erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist kostenlos bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Es kann außerdem im Internet unter der Adresse [www.amt-eiderkanal.de](http://www.amt-eiderkanal.de) eingesehen werden. Das Bekanntmachungsblatt kann auch kostenlos als Newsletter abonniert werden.

# **Satzung der Gemeinde Bovenau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 26. November 2020 folgende Satzung der Gemeinde Bovenau über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Betriebe, Gesellschaften oder Vereine die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die steuerrechtlichen Angelegenheiten verantwortlich ist.
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen worden ist, frühestens in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats vor dem Monat der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

## § 4 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die gemäß des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz) in der jeweils gültigen Fassung als solche gelten.
- (2) Als gefährliche Hunde gelten ferner die Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Maßgabe des Gefahrhundegesetzes in der jeweils gültigen Fassung als solche eingestuft worden sind.

## § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, beträgt jährlich:

für den ersten Hund	100,00 €
für den zweiten Hund	150,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 4	250,00 €

- (2) Hunde, für die die Steuer ermäßigt worden ist (§ 7), gelten als erste Hunde. Hunde, die von der Steuer befreit wurden (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

## § 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Steuerabteilung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden gehaltenen Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für Hunde nach § 4 wird keine Zwingersteuer gewährt.

## **§ 7 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um 50 % ermäßigt für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe anmeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, dies betrifft insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr;
  - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophen schutzeinheiten gehalten werden;

- e) Blindenführhunden;
- f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe für hilflose Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen;
- g) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

(2) Steuerfrei sind Hunde, die

- a) nicht länger als 1 Monat in Pflege, in Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden;
- b) von Personen gehalten werden, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert sind.

(3) Die Steuerbefreiung wird vom Beginn des Monats der Antragsstellung an gewährt. In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a) bis f) ist die Geeignetheit des Hundes durch Vorlage des jeweiligen Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die dauerhafte Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 9 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind
- d) in den Fällen des § 6, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Buchstabe g) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10 Melde- und Mitwirkungspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Amt Eiderkanal schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf

des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 8 Abs. 2 Buchstabe a) nach Ablauf des Monats.

- (2) Wird der Hund abgeschafft, kommt er abhanden, verstirbt er oder zieht der Halter mit dem Hund fort, hat der Halter den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z. B. tierärztliche Bescheinigung, Kaufvertrag) einzureichen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Werden zwei oder mehrere getrennt zur Hundesteuer veranlagte Haushalte durch Zusammenzug der Haushaltsangehörigen zusammengeführt, so ist dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Besitz eines Hundes nach § 4 ist, hat dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung unter Angabe der Hunderasse anzuzeigen.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 4 handelt. Hierzu hat der Hundehalter entsprechende Unterlagen vorzulegen und insbesondere die Verpflichtung, den Hund einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

Das Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

Verlässt der Hundehalter mit seinem Hund seine Wohnung bzw. seinen umfriedeten Grundbesitz, so hat der Hund die Steuermarke zu tragen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Eiderkanal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

## **§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist hierfür die anteilige monatliche Steuer zu zahlen. Für die verstrichenen Fälligkeitszeiträume ist die Hundesteuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

### **§ 13 Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Amtsverwaltung oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

### **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch das Amt Eiderkanal zulässig. Dieses gilt auch für die Übermittlung von Daten durch andere Behörden gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz.
- (2) Das Amt Eiderkanal ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach den §§ 10, 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bovenau über die Erhebung einer Hundesteuer vom 1. Juni 2010 außer Kraft.

Bovenau, den 10.12.2020

*gez. Ambrock*

(Daniel Ambrock)  
Bürgermeister

# **Satzung der Gemeinde Schülldorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 2. Dezember 2020 folgende Satzung der Gemeinde Schülldorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Amt Eiderkanal gemeldet wird.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen worden ist, frühestens in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 tritt die Steuerpflicht in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt.

- (4) Bei Wohnortwechsel eines/einer Hundehalters/Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt
- |                             |            |
|-----------------------------|------------|
| a) für den 1. Hund          | 30,00 Euro |
| b) für den 2. Hund          | 54,00 Euro |
| und für jeden weiteren Hund | 81,00 Euro |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 9), werden bei der Berechnung der Anzahl nicht angesetzt, Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als 1. Hunde.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und für die Jagd verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe anmeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- f) Blindenführhunden;
- g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;

- b) der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - d) in den Fällen der § 5 Abs. 2, §§ 6 und 7 Buchstabe e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter/die Halterin, für den/die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Eiderkanal schriftlich anzuseigen.

## **§ 9 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde versteuern.

## **§ 10 Anzeige- und Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.
- (2) Der/Die bisherige Halter/Halterin eines Hundes hat den Hund innerhalb von 2 Wochen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des/der neuen Halters/Halterin anzugeben.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

Das Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

## **§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuer im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer innerhalb von vier Wochen zu entrichten.
- (3) Auf Antrag des/der Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend von Abs. 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der für die Veranlagung zur Hundesteuer erforderlichen personenbezogenen Daten durch Übermittlung von Hundesteuerkontrollmitteilungen von anderen Behörden gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz durch das Amt Eiderkanal zulässig. Das Amt Eiderkanal darf sich diese Daten von den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
- b) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse nicht oder unrichtig angibt;
- c) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;

- d) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- e) als Hundehalter/in entgegen § 11 Abs. 1 den Hund ohne Steuermarke mitführt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schülldorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 6. Dezember 2005 außer Kraft.

Schülldorf, den 2. Dezember 2020

*gez. Tomkowiak*

(Siegfried Tomkowiak)  
Bürgermeister

# **Satzung der Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorsteherin vom 7. Dezember 2020 folgende Satzung der Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei dem Amt Eiderkanal gemeldet wird.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen worden ist, frühestens in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 tritt die Steuerpflicht in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt.

- (4) Bei Wohnortwechsel eines/einer Hundehalters/Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

#### **§ 4 Steuersatz**

Die Steuer beträgt 36 Euro pro Jahr und Hund.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
  - a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und für die Jagd verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe anmeldet haben, haben zwei Hunde zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

#### **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben,

wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- f) Blindenführhunden;
- g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
  - b) der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - d) in den Fällen der § 5 Abs. 2, §§ 6 und 7 Buchstabe e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei dem Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter/die Halterin, für den/die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Eiderkanal schriftlich anzugeben.

## **§ 9 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde versteuern.

## **§ 10 Anzeige- und Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.
- (2) Der/Die bisherige Halter/Halterin eines Hundes hat den Hund innerhalb von 2 Wochen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des/der neuen Halters/Halterin anzugeben.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

Das Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

## **§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuer im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer innerhalb von vier Wochen zu entrichten.
- (3) Auf Antrag des/der Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend von Abs. 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

### **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der für die Veranlagung zur Hundesteuer erforderlichen personenbezogenen Daten durch Übermittlung von Hundesteuerkontrollmitteilungen von anderen Behörden gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz durch das Amt Eiderkanal zulässig. Das Amt Eiderkanal darf sich diese Daten von den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
- b) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse nicht oder unrichtig angibt;
- c) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;
- d) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen;
- e) als Hundehalter/in entgegen § 11 Abs. 1 den Hund ohne Steuermarke mitführt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ostenfeld (Rendsburg) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 23. Juni 2005 außer Kraft.

Ostenfeld, den 15.12.2020

*gez. Martens*

(Jan-Detlef Martens)  
Bürgermeister

# **Satzung der Gemeinde Haßmoor über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 8. Dezember 2020 folgende Satzung der Gemeinde Haßmoor über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
- (2) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Amt Eiderkanal gemeldet wird.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen worden ist, frühestens in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 tritt die Steuerpflicht in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt.

- (4) Bei Wohnungswechsel eines/einer Hundehalters/Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats vor dem Kalendermonat, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt

- a. für den 1. Hund                    36,00 Euro
- b. für den 2. Hund                    72,00 Euro

für jeden weiteren Hund      120,00 Euro.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 9), werden bei der Anzahl nicht angesetzt, Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden,
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufstätigkeit benötigt werden,
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein,
  - f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und für die Jagd verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe anmeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

## § 6 **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## § 7 **Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
- f) Blindenführhunden,
- g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## § 8

### **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

- b) der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
- d) in den Fällen des § 5 Abs. 2, §§ 6 und 7 Buchstabe e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter/die Halterin, für den sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Eiderkanal schriftlich anzugeben.

## **§ 9 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der versteuern.

## **§ 10 Anzeige- und Meldepflicht**

- (1) Wer einen Hund angeschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen beim Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.
- (2) Der/Die bisherige Halter/Halterin eines Hundes hat den Hund innerhalb von 2 Wochen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des/der neuen Halters/Halterin anzugeben.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

Das Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Anmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Verlässt der /die Hundehalter/in mit seinem/ihrem Hund seine/ihrre Wohnung bzw. seinen/ihren umfriedeten Grundbesitz, so hat der Hund die Steuermarke zu tragen.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem/der Hundehalter/in auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Satzung des Amtes Eiderkanal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

## **§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuer im Laufe eines Kalenderjahrs, so ist die anteilige Steuer innerhalb von vier Wochen zu entrichten.
- (3) Auf Antrag des/der Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend von Abs. 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der für die Veranlagung zur Hundesteuer erforderlichen personenbezogenen Daten durch Übermittlung von Hundesteuerkontrollmitteilungen von anderen Behörden gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz durch das Amt Eiderkanal zulässig. Das Amt Eiderkanal darf sich diese Daten von den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

Das Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde ist befugt, auf der Grundlage von Angeboten der Steuerpflichtigen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabsatzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- b) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse nicht oder unrichtig angibt,
- c) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- d) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen,
- e) als Hundehalter/in entgegen § 11 den Hund ohne Steuermanke mitführt.

### **§ 15 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Haßmoor über die Erhebung von Hundesteuer vom 23. November 2005 außer Kraft.

Haßmoor, den 10.12.2020

gez. Voss

(Eggert Voss)  
Bürgermeister

# **Satzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 3. Dezember 2020 folgende Satzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Als Hundehalter/in gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei dem Amt Eiderkanal gemeldet wird.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen worden ist, frühestens in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz 2 tritt die Steuerpflicht in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von einem Monat überschreitet.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt.

- (4) Bei Wohnortwechsel eines/einer Hundehalters/Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Monat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

#### **§ 4 Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt
- |                             |             |
|-----------------------------|-------------|
| a) für den 1. Hund          | 33,00 Euro  |
| b) für den 2. Hund          | 54,00 Euro  |
| und für jeden weiteren Hund | 102,00 Euro |
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 9), werden bei der Berechnung der Anzahl nicht angesetzt, Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als 1. Hunde.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des/der Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und für die Jagd verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe anmeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

## **§ 6 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchterinnen/Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- a) Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
- f) Blindenführhunden;
- g) Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

- (1) Steuerermäßigung und Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;

- b) der Halter/die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
  - c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
  - d) in den Fällen der § 5 Abs. 2, §§ 6 und 7 Buchstabe e) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei dem Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gilt nur für den Halter/die Halterin, für den/die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Eiderkanal schriftlich anzuseigen.

## **§ 9 Steuerfreiheit**

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde versteuern.

## **§ 10 Anzeige- und Meldepflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben.
- (2) Der/Die bisherige Halter/Halterin eines Hundes hat den Hund innerhalb von 2 Wochen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des/der neuen Halters/Halterin anzugeben.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

Das Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

## **§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuer im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die anteilige Steuer innerhalb von vier Wochen zu entrichten.
- (3) Auf Antrag des/der Steuerpflichtigen kann die Steuer abweichend von Abs. 2 am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

## **§ 13 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung der für die Veranlagung zur Hundesteuer erforderlichen personenbezogenen Daten durch Übermittlung von Hundesteuerkontrollmitteilungen von anderen Behörden gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz durch das Amt Eiderkanal zulässig. Das Amt Eiderkanal darf sich diese Daten von den genannten Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von nach dem Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
- b) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse nicht oder unrichtig angibt;
- c) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet;

- d) als Hundehalter/in entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigen;
- e) als Hundehalter/in entgegen § 11 Abs. 1 den Hund ohne Steuermarke mitführt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rade bei Rendsburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 8. Dezember 2005 außer Kraft.

Rade, den 15.12.2020

*gez. Lütje*

(Hans-Stephan Lütje)  
Bürgermeister

# **Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBI. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 Satz 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005 (GVOBI. S. 27), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 1. Dezember 2020 folgende Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) erlassen:

## **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

## **§ 2 Steuerpflicht**

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Betriebe, Gesellschaften oder Vereine die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die steuerrechtlichen Angelegenheiten verantwortlich ist.
- (2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## **§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen worden ist, frühestens in dem darauffolgenden Monat des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats vor dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden gekommen ist oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats vor dem Monat der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2.

## § 4 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, die gemäß des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz) in der jeweils gültigen Fassung als solche gelten.
- (2) Als gefährliche Hunde gelten ferner die Hunde, die von der örtlichen Ordnungsbehörde nach Maßgabe des Gefahrhundegesetzes in der jeweils gültigen Fassung als solche eingestuft worden sind.

## § 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, beträgt jährlich:

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	75,00 €
für jeden weiteren Hund	100,00 €
für den ersten und jeden weiteren Hund nach § 4	200,00 €

- (2) Hunde, für die die Steuer ermäßigt worden ist (§ 7), gelten als erste Hunde. Hunde, die von der Steuer befreit wurden (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

## § 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger rund die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Dieses Buch ist bei der Anmeldung sowie für Kontrollzwecke und auch als Voraussetzung zur Weitergewährung im folgenden Jahr bis zum 31.12. eines jeden Jahres der Steuerabteilung zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden gehaltenen Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Für Hunde nach § 4 wird keine Zwingersteuer gewährt.

## **§ 7 Steuerermäßigung**

- (1) Die Steuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen um 50 % ermäßigt für das Halten von
- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  - b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
  - c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  - e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
  - f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe anmeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8 Steuerbefreiung**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, dies betrifft insbesondere Diensthunde der Polizei, des Zolls und der Bundeswehr;
  - b) Gebrauchshunden von Forstbeamten, von im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
  - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophen schutzeinheiten gehalten werden;

- e) Blindenführhunden;
- f) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe für hilflose Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind insbesondere Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BI“, „aG“, „GI“ oder „H“ besitzen;
- g) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

(2) Steuerfrei sind Hunde, die

- a) nicht länger als 1 Monat in Pflege, in Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen gehalten werden;
- b) von Personen gehalten werden, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert sind.

(3) Die Steuerbefreiung wird vom Beginn des Monats der Antragsstellung an gewährt. In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a) bis f) ist die Geeignetheit des Hundes durch Vorlage des jeweiligen Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die dauerhafte Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

## **§ 9 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen bestraft wurde,
- c) für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind
- d) in den Fällen des § 6, § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 Buchstabe g) ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 10 Melde- und Mitwirkungspflichten**

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei dem Amt Eiderkanal schriftlich anzumelden. Bei der Anmeldung sind Rasse, Farbe, Geburtsdatum, Herkunft und Anschaffungstag des Hundes anzugeben und gegebenenfalls glaubhaft nachzuweisen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf

des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 8 Abs. 2 Buchstabe a) nach Ablauf des Monats.

- (2) Wird der Hund abgeschafft, kommt er abhanden, verstirbt er oder zieht der Halter mit dem Hund fort, hat der Halter den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung oder Weitergabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben. Bei einer rückwirkenden Abmeldung ist ein entsprechender Nachweis (z. B. tierärztliche Bescheinigung, Kaufvertrag) einzureichen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Werden zwei oder mehrere getrennt zur Hundesteuer veranlagte Haushalte durch Zusammenzug der Haushaltsangehörigen zusammengeführt, so ist dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (5) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits im Besitz eines Hundes nach § 4 ist, hat dies innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung unter Angabe der Hunderasse anzuzeigen.
- (6) Der Hundehalter ist verpflichtet, an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 4 handelt. Hierzu hat der Hundehalter entsprechende Unterlagen vorzulegen und insbesondere die Verpflichtung, den Hund einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

## **§ 11 Hundesteuermarken**

Das Amt Eiderkanal als für die amtsangehörigen Gemeinden zuständige Verwaltungsbehörde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

Verlässt der Hundehalter mit seinem Hund seine Wohnung bzw. seinen umfriedeten Grundbesitz, so hat der Hund die Steuermarke zu tragen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Gebührentabelle der Gebührensatzung des Amtes Eiderkanal über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

## **§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist hierfür die anteilige monatliche Steuer zu zahlen. Für die verstrichenen Fälligkeitszeiträume ist die Hundesteuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

- (3) Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

### **§ 13 Auskunftspflicht**

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Amtsverwaltung oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen.

### **§ 14 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch das Amt Eiderkanal zulässig. Dieses gilt auch für die Übermittlung von Daten durch andere Behörden gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz.
- (2) Das Amt Eiderkanal ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den nach Abs. 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten nach den §§ 10, 11 und 12 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein.

### **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schacht-Audorf über die Erhebung einer Hundesteuer vom 8. April 2010 außer Kraft.

Schacht-Audorf, den 10.12.2020

*gez. Nielsen*

(Beate Nielsen)  
Bürgermeisterin

# **H A U S H A L T S S A T Z U N G**

**d e r**

**Gemeinde Rade b. Rendsburg**

**für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevorstellung vom 03.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnisplan mit einem Gesamtbetrag der Erträge auf einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf einem Jahresüberschuss von einem Jahresfehlbetrag von	281.400 EUR 818.300 EUR 0 EUR 536.900 EUR
2.	im Finanzplan mit einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	273.800 EUR 793.700 EUR 0 EUR 31.700 EUR

festgesetzt.

## **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,05 Stellen

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer   |           |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 v. H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 260 v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer   | 310 v. H. |

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Abs. 1 oder § 95 f Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000,00 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevorvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### **§ 5**

Auf Grundlage von § 20 GemHVO-Doppik werden die in der beigefügten Übersicht dargestellten Budgets gebildet.

Rade b. Rendsburg, 03.12.2020

*gez. Lütje*

(Hans Stephan Lütje)  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Aus Anlass der Flurbereinigung Osterrönfeld I (Ausführungsanordnung vom 15.10.1962) hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein das Liegenschaftskataster der

**Gemeinde: Osterrönfeld Gemarkung: Osterrönfeld Flur 8**

**Gemeinde: Schülldorf Gemarkung: Osterrönfeld Flur 8**

**Gemeinde: Schülldorf Gemarkung: Schülldorf Flur 10**

**Flurstücke: 1/2, 1/3, 17/1, 18/1**

erneuert.

In dem Zeitraum vom **11.01.2021 bis 10.02.2021** werden in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Dienstgebäude Kiel, **Kronshagener Weg 107, 24116 Kiel** während der Dienststunden Montag – Donnerstag von 8:30 – 15:30 Uhr und Freitag von 8:30 – 12:00 Uhr das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk die im Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS®) automatisiert geführt werden, offengelegt.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt das erneuerte Liegenschaftskataster als bekannt gegeben und tritt an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters. Auszüge aus dem erneuerten Katasterbuchwerk werden an die Finanzbehörden abgegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Erneuerung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, einzulegen.

### Hinweis

Zur weiteren Eindämmung des Coronavirus kann das Katasterkarten- und das Katasterbuchwerk nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (**0431 23763-500**) eingesehen werden.

Bei Erscheinen bitten wir Sie, das Kundencenter einzeln zu betreten, von begleitenden Personen abzusehen, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und während des Aufenthaltes eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Kiel, den 07.12.2020

Matthias Baldes



# STELLENAUSSCHREIBUNG



Die Gemeinde Osterrönfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt  
**einen/eine Bauhofmitarbeiter/in (w/m/d)**

in Vollzeittätigkeit mit zurzeit 39 Wochenstunden.

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle. Die Einstellung erfolgt zur Erprobung zunächst befristet für zwei Jahre. Eine vorzeitige Entfristung bei entsprechender Bewährung wird angestrebt.

Einstellungsvoraussetzungen sind eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung mit mehrjähriger Berufserfahrung, sowie der Führerschein der Klasse B. Entsprechende Ausbildungsnachweise bzw. Qualifikationen sind mit der Bewerbung einzureichen.

Die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr sowie ein ortsnaher Wohnsitz wären wünschenswert.

Zu den Aufgaben gehören im Wesentlichen die Unterhaltung und Instandsetzung der gemeindlichen Straßen und Wege, Gebäude und Spielplätze, die Pflege der öffentlichen Grünflächen und –anlagen sowie der Winterdienst.

Für diese abwechslungsreiche Tätigkeit wünschen wir uns eine teamfähige, aufgeschlossene, belastbare, verantwortungsbewusste, sowie selbstständig und eigenverantwortlich arbeitende Persönlichkeit.

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen nach Entgeltgruppe 5 TVöD.

Im Sinne beruflicher Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 17. Januar 2021 an den Bürgermeister der Gemeinde Osterrönfeld, über das Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, zu richten.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Martens unter der Rufnummer 04331/8471-17 gerne zur Verfügung.

Osterrönfeld, 17.12.2020

**Gemeinde Osterrönfeld  
- Der Bürgermeister -**

# STELLENAUSSCHREIBUNG



Die Gemeinde Osterrönfeld sucht zum nächstmöglichen Termin für das gemeindeeigene Freibad

## **eine/n Fachangestellte/n für Bäderbetriebe (w/m/d)**

im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung. Es handelt sich um eine Vollbeschäftigung. Die Befristung erfolgt zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Eine anschließende Weiterbeschäftigung wird bei entsprechender Bewährung angestrebt.

Die Vergütung erfolgt bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen nach Entgeltgruppe 5 TVöD.

Zu den Aufgaben während der Sommersaison von Mai bis September gehören insbesondere die Übernahme der Badeaufsicht und die Überwachung der technischen Anlagen für das beheizbare Freibad, die Durchführung der erforderlichen Arbeiten zur Inbetriebnahme und Einwinterung des Freibades sowie die Pflege der Grünanlagen.

Im Freibad befinden sich ein Schwimmbecken mit sechs Bahnen à 25 m, ein Klein-Kinderbecken sowie eine weitläufige Liegewiese.

In den gemeindlichen Schwimmanlagen sind Sanitär- sowie Umkleideräume und ein Verkaufskiosk vorhanden. Der Kiosk wird privat betrieben; dort erfolgt auch der Kartverkauf.

Die Arbeitszeit richtet sich während der Badesaison voraussichtlich nach den Öffnungszeiten des Freibades.

Außerhalb der Badesaison ist eine Beschäftigung auf dem gemeindlichen Bauhof oder in anderen gemeindlichen Einrichtungen vorgesehen. Die Arbeitszeiten richten sich dann nach den dortigen Gegebenheiten.

### **Wir erwarten:**

- eine abgeschlossene Ausbildung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe
- gute Kenntnisse in der Bädertechnik
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden und Feiertagen

**Darüber hinaus erwarten wir:**

- eine selbständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise
- Verantwortungsbewusstsein
- Flexibilität und Teamfähigkeit
- ein aufgeschlossenes und gästeorientiertes Auftreten

Im Sinne beruflicher Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Amtsverwaltung Eiderkanal, Frau Martens, unter der Rufnummer (04331) 8471-17 gerne zur Verfügung.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum 17. Januar 2021 an den Bürgermeister der Gemeinde Osterrönfeld, über das Amt Eiderkanal, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, zu richten.

Osterrönfeld, 17.12.2020

**Gemeinde Osterrönfeld  
- Der Bürgermeister -**